

Wolfram Sedlak

Rechtsanwalt Umweltrecht

RA Wolfram Sedlak, Lütticher Str.67, 50674 Köln

Presseverteiler

Rechtsanwaltsbüro
Wolfram Sedlak
Lütticher Str. 67
50674 Köln
Tel.: 0221/ 510 65 48
Fax: 0221/ 78 98 773
SteuerNr.: 215/5160/1269
Email: [wolfram-sedlak-
rechtsanwaltsbuero@gmx.de](mailto:wolfram-sedlak-rechtsanwaltsbuero@gmx.de)
Internet: wolfram-sedlak-
rechtsanwaltsbuero.de

17. Februar 2017

Presseerklärung im Auftrage der folgenden 4 Verbände:

1. NGL (Netzwerk gegen Lärm, Feinstaub und andere schädliche Immissionen e.V.)
2. Interessengemeinschaft Köln-Leverkusen e.V. / IFLK
3. Dachorganisation „LEV muss leben!“ der Leverkusener Initiativen
4. Fraktion BÜRGERLISTE im Rat der Stadt Leverkusen

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat gestern über den Baustopp Antrag der NGL (Netzwerk gegen Lärm, Feinstaub und andere schädliche Immissionen e.V.), einer anerkannten Umweltvereinigung und einer Privatperson entschieden, dass nur 5 genau bestimmte Maßnahmen auf eigenes Risiko vorab getätigt werden dürfen, weil damit noch keine vollendete Tatsachen geschaffen werden. Sie können wieder zurückgebaut oder nachgepflanzt werden. Es handelt es sich um die Ausschreibung von Bauleistungen, die Verlegung von Leitungen im linksrheinischen sowie im rechtsrheinischen Planungsraum, die Verlegung eines Entwässerungskanals sowie die Baufeldfreimachung durch Entfernung von Bäumen und Sträuchern.

Für alle anderen Maßnahmen hatte der Antragsgegner (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln) bereits von sich aus den Sofortvollzug wieder aufgehoben, d.h. es muß erst das Ergebnis der Hauptverhandlung des BVerwG abgewartet werden, bevor mit dem Bau der Brücke begonnen wird. Die Kosten des Verfahrens wurden dem Land NRW auferlegt. Insbesondere wurden sämtliche Baumaßnahmen, die Eingriffe in den Deponiekörper erforderlich machen, ausgeschlossen. Das BVerwG betont, dass sich die Rechtmäßigkeit der umstrittenen Planung nach summarischer Prüfung der Schriftsätze derzeit als offen darstellt.

Damit können wir von einem ersten Erfolg in den angestregten Klageverfahren sprechen. Die von uns vorgetragene Bedenken, insbesondere gegen Eingriffe in den Deponiekörper, wiegen so schwer, dass der Vorhabenträger nicht mit dem Bau der Brücke beginnen darf. Sollten Rückbauten erforderlich werden, sind diese nach unseren bisherigen Informationen mit ca. 30 Mio. EUR zu beziffern, die letztendlich der Steuerzahler zu tragen haben wird.

Verursacher hierfür sind nicht die Kläger, sondern die mangelhaften Planungen des Vorhabenträgers. Es kommt nicht zu Bauverzögerungen von einem ½ bis zu 1 Jahr, wenn zunächst das Urteil in dem Hauptsacheverfahren abgewartet wird. Im Gegenteil, es kann sogar zu einem **Zeitvorteil von ca. 2,5 Jahren** kommen. Wie der Landesbetrieb Straßen NRW ausführt, soll die erste Brückenhälfte bis 2020 fertiggestellt und die zweite bis 2023, d.h. die komplette Brücke ist **erst in 6 Jahren** wieder befahrbar. **Der Gefahrguttransport wird bis dahin wegen der verengten Fahrbahnführungen nicht über die Brücke möglich sein** mit erheblichen Folgen für die ortsansässigen Firmen. Die erste Brückenhälfte wird nur provisorisch den Verkehr mit deutlich reduzierten Fahrbahnen sowie durch Verschwenkungen abwickeln können, so dass Geschwindigkeitsbegrenzungen wie bisher über 60 km/h mit den entsprechenden Staufolgen angeordnet werden müssen und das über weitere 6 Jahre!

Nach der von uns entwickelten **Kombilösung** mit inzwischen fachlich detailliert ausgearbeiteten Plänen wird die gesamte Brücke jedoch **bereits nach 3 Jahren** wieder für alle Verkehre incl. Gefahrguttransporten über 6 Spuren befahrbar sein, weil nur eine Instandsetzung der Brücke erfolgt und nicht ein Neubau der Brückenpfeiler nebst Brückenwiderlagern. Und es wird vermieden, in die Deponie einzugreifen. Parallel wird der Tunnelbau betrieben, der auch nach Darstellung der Gegenseite in 6 Jahren fertiggestellt werden kann, wodurch die Stadt Leverkusen die Jahrhundertchance erhält, große Teile ihres Stadtgebietes von der Stelze (Autobahn) zu befreien.

Sollte sich nur eine der vielen möglichen von uns fachlich belegten Gefahren realisieren, wird es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen mit den entsprechenden Kostenexplosionen kommen, wie dies bei Großbaustellen in Deutschland inzwischen gang und gäbe ist. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden und erst entsprechende Nachuntersuchungen abzuwarten. Davon abgesehen stehen hier auch **große, gesundheitliche Risiken für Bauarbeiter, Anwohner und Verkehrsteilnehmer** in der Prüfung. Darüber darf nicht mit der Begründung von Zeitdruck hinweggegangen werden. Diese müssen nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden. Das wurde aber bisher nicht abgearbeitet und damit ist es sogar mehr als wahrscheinlich, dass die Kombilösung erheblich billiger als die Planvariante ausfällt.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Sedlak
(Rechtsanwalt)